

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/unternehmensteuer/bfh-betriebliche-veranlassung-bei-darlehen-einer-kg-an-ihre-kommanditisten-.html>

 30.01.2015

Unternehmensteuer

BFH: Betriebliche Veranlassung bei Darlehen einer KG an ihre Kommanditisten

Ein Darlehen gehört nur dann nicht zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft, wenn festgestellt werden kann, dass keine oder nur eine unwesentliche betriebliche Veranlassung für seine Ausreichung bestand. Den Kriterien des Fremdvergleichs kommt lediglich indizielle Bedeutung zu. Nicht jede Abweichung vom Üblichen schließt schon die betriebliche Veranlassung aus.

Sachverhalt

An der Klägerin, einer GmbH & Co. KG waren in den Streitjahren 1998 bis 2000 die X Verwaltungs-GmbH und A als Komplementäre und B, C, D und E zu jeweils 25% als Kommanditisten beteiligt. Aufgrund der verschlechterten Umsatz- und Ertragssituation der Klägerin wurde am 02.11.1997 in der Gesellschafterversammlung beschlossen, künftige Beiträge für Tilgungsversicherungen den Gesellschaftern nur noch darlehensweise zur Verfügung zu stellen.

Das Finanzamt nahm in Anschluss an eine Betriebsprüfung an, dass die Darlehensverträge einem Fremdvergleich nicht standhielten und behandelte die Versicherungsbeträge und in 2000 zusätzlich die Zinsen als Entnahmen der Gesellschafter. Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

Entscheidung

Das FG habe zu Unrecht die betriebliche Veranlassung der streitigen Darlehen verneint. Die Sache sei an das FG zurückzuweisen.

Gemäß § 4 EStG komme nur solchen Wirtschaftsgütern die Eigenschaft des Betriebsvermögens zu, die von den Mitunternehmern bzw. der Mitunternehmerschaft dazu eingesetzt werden, dem Betrieb zur Gewinnerzielung im Rahmen der nachhaltigen Betätigung zu dienen.

Die Frage, ob die Ausreichung eines Darlehens in der betrieblichen Betätigung der Personengesellschaft gründe, bedürfe der Würdigung des Einzelfalls. Bei der danach erforderlichen Gesamtwürdigung sei zu berücksichtigen, dass ein Darlehen nur dann nicht zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehöre, wenn festgestellt werden könne, dass keine oder nur eine unwesentliche betriebliche Veranlassung für seine Ausreichung bestände.

Im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtwürdigung komme den Kriterien des Fremdvergleichs lediglich indizielle Bedeutung zu. Nicht jede Abweichung vom Üblichen schließe schon die betriebliche Veranlassung aus. So könne selbst ein unverzinsliches und nicht verkehrsüblich gesichertes Darlehen betrieblich veranlasst sein, wenn es dem Betrieb anderweitige Vorteile bringe, die den Nachteil der Ertragslosigkeit ausgleichen und den Verzicht auf ausreichende Sicherheiten als betrieblich veranlasst erscheinen ließen.

Im Streitfall führe die Berücksichtigung der Gesamtumstände dazu, dass sich sogar positiv feststellen lasse, dass eine (nicht unwesentliche) betriebliche Veranlassung für die Ausreichung der Darlehen bestünde. Denn das FG habe nicht berücksichtigt, dass die Darlehensausreichung eine der Maßnahmen darstelle, mit der die Klägerin auf ihre dramatisch verschlechterte Umsatz- und Ertragssituation reagiert habe. Die Darlehensgewährung diene nach dem Gesellschafterbeschluss vom 02.11.1997 dazu, die bilanzielle Situation der Klägerin zu verbessern und wäre schon deshalb nicht nur unwesentlich betrieblich veranlasst.

Betroffene Norm

§ 4 EStG

Streitjahre 1998 bis 2000

Vorinstanz

Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 28.01.2010, 4 K 612/2007, StBW 2010, S. 438

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.